

Satzung für den Verein Lesefuchs

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Lesefuchs “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Unter dem Motto „Bildung braucht Sprache - Sprache braucht Vorlesen“ möchten wir Kinder an Bücher und an das Lesen heranzuführen. Das Vorlesen soll den Kindern positive Erfahrungen mit dem Medium Buch ermöglichen und die Freude an der Sprache und am Lesen wecken. Durch das Vorlesen werden Geduld, Ausdauer und Konzentration unterstützt. Diese Fähigkeiten erleichtern das Lesenlernen in der Schule und erhöhen damit die Chancen auf eine erfolgreiche Schulzeit. Für Kinder aus nichtdeutschen Kultur- und Sprachräumen ist das Vorlesen eine unbeschwerter Möglichkeit, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Vorlesen, Erzählen und gemeinsame Spiele erweitern den Wortschatz und fördern das Sprechen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Vorlesen, das Erzählen und das gemeinsame Spielen in Kindertagesstätten, Schulen und Begegnungsstätten für Familien, Zeit und persönliche Zuwendung für Kinder und Jugendliche, Veranstaltungen zu besonderen Anlässen (z.B. bundesweiter Vorlesetag) und die Gewinnung, Vermittlung Begleitung der ehrenamtlichen VorleserInnen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder(innen) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§5 Austritt der Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.September mitgeteilt werden.

§6 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§7 Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedschaft wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter(in), dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in) und einem/einer Beisitzer(in).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Die Kandidaten und Kandidatinnen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für die/den Vorsitzende(n) bzw. seinen/seine Stellvertreter(in) bestimmen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide allein vertreten.

Jedoch soll im Innenverhältnis der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich sowie nach Bedarf statt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich gekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich, mit Angabe einer Begründung, beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Der Vorstand erteilt für jedes vergangene Geschäftsjahr einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt dafür zwei Kassenprüfer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines/einer einzelnen Stimmberechtigten erfolgen geheim. Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder(innen).

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja – oder Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über die Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder(innen) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§11 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über die Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom/von der Schriftführer(in) und vom/von der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschriften einzusehen.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens drei Mitglieder(innen) des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Cottbus, 27.01.2015

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift